



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

Informationsblatt
Anforderungen für Bauvorhaben
in Wasserschutzgebieten



Wasserschutzgebiete werden gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt, um Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Durch die Wasserschutzgebiets-Verordnung werden Handlungen im Schutzgebiet verboten oder für genehmigungspflichtig erklärt. Wasserschutzgebiete werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Schutzzonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt.

Die **Schutzzone I** umfasst den Fassungsbereich der Gewinnungsanlage. Hier sind das Betreten und jegliche andere Nutzung grundsätzlich verboten.

Schutzzone II umfasst das engere Schutzgebiet. Vom Rand der Schutzzone II bis zur Schutzzone I soll die Fließzeit des Grundwassers 50 Tage betragen.

Die **Schutzzone III** umfasst das restliche Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage.

Die geographische Darstellung der Wasserschutzgebiete kann im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden:
www.geoserver.hochsauerlandkreis.de

Die dazugehörigen Wasserschutzgebietsverordnungen finden Sie unter: www.hochsauerlandkreis.de/buergerinfo/produkte/pr111.php

Dieses Informationsblatt gibt eine Übersicht über allgemeine Anforderungen, die bei Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten zu beachten sind. Es sollte bereits in der Planungsphase geprüft werden, ob Wasserschutzgebiete betroffen sind und dies ggf. bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Wasserbehörde wird empfohlen.

I. Grundsatzanforderungen

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises schriftlich mitzuteilen.
2. Die in den Wasserschutzgebieten nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenden Deckschichten, wie z.B. Abräumen von Oberboden oder Ausschachtungsarbeiten, sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit zu beenden. Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Diese Arbeiten sollen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.
3. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, sind nicht zulässig.
4. Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe verwendet werden. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe oder Schmiermittel) ist nicht zulässig.
5. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Baumaschinen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind nicht zulässig. Die eingesetzten Baumaschinen sind jeden Morgen vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu kontrollieren. Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind Ölbindemittel vorzuhalten.
6. Baumaschinen dürfen nicht über Nacht oder übers Wochenende im Wasserschutzgebiet auf unbefestigten, nicht regelgerecht entwässerten Flächen verbleiben.
7. Die bauausführende Firma ist vor Beginn der Bauarbeiten durch die verantwortliche Bauleitung einzuweisen und über die besonderen Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung zu unterrichten.
8. Es ist ein Bautagebuch anzulegen und zu führen und bei Bedarf der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
9. Der Unteren Wasserbehörde ist eine verantwortliche Person sowie deren Stellvertreter schriftlich spätestens mit der Anzeige des Baubeginns zu benennen (Name und Telefonnummer). Ein Wechsel der Personen ist schriftlich mitzuteilen.
10. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises schriftlich anzuzeigen.

II. Bau von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten

1. Die Schmutzwasserleitungen sind nach den Vorgaben des ATV- Arbeitsblattes A 142 (Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten) der Abwassertechnischen Vereinigung zu errichten und zu betreiben. Hierfür sind einwandige Rohr-/Ableitungssysteme zulässig, die die Anforderungen für das Gefährdungspotential „hoch“ erfüllen. Die unterhalb der Bo-

- denplatte verlegten Schmutzwasserleitungen sind auf direktem Weg nach außen zu führen.
2. Die Verlegung der Schmutzwasserleitungen muss durch qualifizierte Fachleute erfolgen. Als Bettungsmaterial wird Steinsand empfohlen. Für wiederkehrende Dichtheitsüberprüfungen der Rohrleitungen sind Revisionsöffnungen/Kontrollschächte vorzusehen.
3. Die Rohrleitungslänge sowie die Dimensionen der Rohrleitungen sind im Lageplan festzuhalten. Nach Verlegen der Schmutzwasserleitungen sind Sicht- und Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Die Prüfung ist von einem qualifizierten, unabhängigen Fachbetrieb durchzuführen. Sie darf nicht von dem Unternehmen durchgeführt werden, das die Leitungen verlegt hat. Über die Dichtheitsprüfung ist in Anlehnung an das Merkblatt ATV-M 143 Teil 6 an Ort und Stelle ein aussagefähiges Prüfprotokoll zu erstellen, das die Prüfung für den Auftraggeber nachvollziehbar macht. Eine Durchschrift des Protokolls ist vor Inbetriebnahme der Leitung unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
4. In regelmäßigen Abständen muss eine Inspektion der Abwasseranlagen zur Erfassung und Bewertung des Istzustandes durchgeführt werden. Eine erste Wiederholung der Dichtheitsprüfung ist nach zwei Jahren, weitere alle 5 Jahre (Schutzzone II) bzw. alle 15 Jahre (Schutzzone III) durchzuführen. Zwischen den Dichtheitsprüfungen ist in Schutzzone II eine bzw. in Schutzzone III zwei optische Inspektionen durchzuführen.

III. Land- und Forstwirtschaft

Auch für forstwirtschaftliche Arbeiten (z.B. Forstwegebau) in Wasserschutzgebieten und landwirtschaftliche Bauvorhaben können erhöhte Anforderungen an die Bauausführung gelten. Hier sollten die technischen Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde bereits in der Planungsphase vom Antragsteller einbezogen werden.

Kontaktmöglichkeiten:

- Herr Fuchte, Tel.: 0291/941638
heinrich.fuchte@hochsauerlandkreis.de
(Eslohe, Medebach und Schmallenberg)
- Herr Klotz, Tel.: 0291/941640
raimund.klotz@hochsauerlandkreis.de
(Brilon, Hallenberg, Marsberg und Winterberg)
- Frau Mehwald, Tel.: 0291/941631
christine.mehwald@hochsauerlandkreis.de
(Arnsberg, Bestwig, Meschede, Olsberg und Sundern)